## Feststellung gemäß § 5 UVPG OVOBEST Eiprodukte GmbH & Co. KG Bek. d. GAA Oldenburg v. 13.06.2022 — OL 21-166-01—

Die Firma OVOBEST Eiprodukte GmbH & Co. KG, Hörster Wall 1, 49434 Neuenkirchen-Vörden, hat mit Schreiben vom 19.10.2021 die Genehmigung gemäß §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb eines BHKWs mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,494 MW am Standort in 49434 Neuenkirchen-Vörden, Hörster Wall 1, Gemarkung Hörsten, Flur 16, Flurstück 30/3beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

## Begründung:

Bei der standortbezogenen Vorprüfung wird zunächst lediglich geprüft, ob im Einwirkungsbereich de Anlage besondere örtliche Gegebenheiten entsprechend den Schutzkriterien nach der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG vorliegen. Dies ist zwar der Fall (mehrere Wallhecken, naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer, Waldfläche), es sind aber nach überschlägiger Bewertung der UNB keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.